

# **Satzung über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen**

**Vom 19.12.2022**

Die Gemeinde Willmars erlässt aufgrund von Art. 21, 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022, folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Benutzung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Räumlichkeiten sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Willmars.
- (2) Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten und Einrichtungen gemäß § 2 auf Antrag zur Verfügung.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- (1) Willmars:
  - Haus der Jugend
  - Rathaussaal
  - Mehrzweckhalle/Bühne
- (2) Filke:
  - Dorfgemeinschaftshaus – kleiner Saal
  - Dorfgemeinschaftshaus – großer Saal
- (3) Völkershäuser:
  - Dorfgemeinschaftshaus

### **§ 3 Benutzungszweck**

- (1) Die Einrichtungen dienen dem gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Willmars und stehen ortsansässigen sowie nicht ortsansässigen Personen für kulturelle, politische, soziale, private, wissenschaftliche oder sonstige Zwecke zur Verfügung.
- (2) Die Einrichtungen dürfen nicht für folgende Zwecke verwendet werden:
  - Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind.
  - Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei recht- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten.

- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Hintergrund haben.

#### **§ 4 Nutzungsgebühren**

Für die Nutzung der Einrichtungen sind folgende Nutzungsgebühren zu zahlen:

<b>Nutzung der Einrichtung</b>	<b>Nutzungsgebühr</b>
<u>Einmalige Nutzung:</u>	
Willmars:	
Haus der Jugend	60,00 €
Rathaussaal	60,00 €
Mehrzweckhalle	150,00 €
Filke:	
Dorfgemeinschaftshaus – kleiner Saal	60,00 €
Dorfgemeinschaftshaus – großer Saal	150,00 €
Völkershäuser:	
Dorfgemeinschaftshaus	60,00 €
<u>Regelmäßige Nutzung:</u>	
wöchentliche Sportstunden und Musikproben	15,00 €
<u>Ausnahmen (abschließende Aufzählung):</u>	
Jahreshauptversammlung, Weihnachtsfeier, Kinderfasching von ortsansässigen Vereinen:	0,00 €
Kindergeburtstage pro Stunde:	15,00 €

Die Nutzungsgebühr wird mit Kostenbescheid von der Gemeinde Willmars zeitnah erhoben und ist zum Fälligkeitstag zu überweisen.

Nebenleistungen, wie eine erforderliche Reinigung der Räumlichkeiten, werden gesondert in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Pflichten des/der Nutzers/in**

- (1) Der/die Nutzer/in versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der/die Nutzer/in ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- (2) Der/die Nutzer/in hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.
- (3) Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie/er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.
- (4) Der/die Nutzer/in beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

- (5) Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der/die Nutzer/in diese der Gemeinde Willmars auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- (6) Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des/der Nutzers/in. Auf Verlangen der Gemeinde Willmars hat der/die Nutzer/in den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.
- (7) Der/die Nutzer/in hat vor Beginn der Nutzung der Gemeinde Willmars ein ausführliches Hygienekonzept vorzulegen. Dieses Hygienekonzept muss von der Gemeinde Willmars genehmigt werden.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Der/die Nutzer/in haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der/die Nutzer/in für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind. Dem/der Nutzer/in wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflicht- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.
- (2) Die Gemeinde Willmars stellt dem/der Nutzer/in die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von der Gemeinde Willmars unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Die Gemeinde Willmars haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Gemeinde Willmars haftet nicht für von dem/der Nutzer/in eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

**Willmars, den 19.12.2022**

**Gemeinde Willmars**

  
**Reimund Voß**  
**Erster Bürgermeister**



